

betrieben des Bergbaus. Voraussetzung für die Zahlung ist die Anerkennung und die Erfassung der gesundheitsgefährdenden Arbeit in einer Liste der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates.

Die zusätzliche Belohnung wird wie folgt gewährt:

nach einjähriger Beschäftigungszeit ...	3%
nach zweijähriger Beschäftigungszeit .	6%
nach fünfjähriger Beschäftigungszeit . . .	10 %
nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit . . .	12%

des jährlichen Bruttoverdienstes.

(6) Die zusätzliche Belohnung wird anteilig für die Beschäftigungszeit vom „Tag des deutschen Bergmanns“ bis zum Ausscheiden gezahlt, wenn der Beschäftigte

a) in ein staatliches Organ oder in eine gesellschaftliche Organisation, die nicht für den Bergbau zuständig ist, oder in die sozialistische Landwirtschaft delegiert wurde und dort eine Tätigkeit übernimmt. Bei unmittelbarer Rückkehr des Werkstätigen nach Beendigung dieser Tätigkeit in einen Bergbaubetrieb wird die Zeit dieser Tätigkeit anwartschaftssteigernd angerechnet;

b) eine Schule fachlicher oder gesellschaftlicher Art besucht. Für die Anwartschaften gelten folgende Bedingungen:

1. Absolventen von Hoch- und Fachschulen sowie Schulen gesellschaftlicher Organisationen wird die Studienzeit anwartschaftssteigernd angerechnet, wenn sie unmittelbar vor dem Schulbesuch mindestens 1 Jahr im Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Bergbaubetrieb gestanden haben und innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Abschluß der Studienzeit in einen Bergbaubetrieb zurückkehren.

2. Absolventen von Hoch- und Fachschulen sowie Schulen gesellschaftlicher Organisationen, die im Anschluß an die Studienzeit als wissenschaftliche Assistenten, Aspiranten oder Dozenten an diesen Schulen tätig sind, wird auch diese Zeit anwartschaftssteigernd angerechnet, wenn im übrigen die Voraussetzungen der Ziff. 1 erfüllt sind und die Rückkehr spätestens 4 Jahre nach Abschluß der Studienzeit stattfindet.

Findet die Rückkehr später statt, wird für die Folgezeit die Anwartschaft lediglich erhalten. Die Anwartschaft erlischt, wenn der Absolvent nicht innerhalb von 8 Jahren zurückkehrt.

3. Auf Beschäftigte, die aus einem Bergbaubetrieb kommend eine wissenschaftliche Tätigkeit an einer Hoch- oder Fachschule oder an Schulen gesellschaftlicher Organisationen übernehmen, ist Ziff. 2 analog anzuwenden;

c) für eine festgelegte Zeit bei bestimmten Investitionsbauvorhaben in der Grundstoffindustrie, bei der Landwirtschaft oder bei der SDAG Wismut beschäftigt wird. Die Beschäftigung bei der SDAG Wismut wird für die Anwartschaftszeit und die Zahlung der zusätzlichen Belohnung in Anrechnung gebracht;

d) aus dem Bergbau ausscheidet, weil auf Weisung übergeordneter Organe der Betrieb stillgelegt oder einem anderen Industriezweig eingegliedert wird. Dasselbe gilt, wenn die Zuordnung von Betriebsabteilungen geändert wurde;

e) berufsunfähig, Invalide oder Vollrentner wurde;

f) unbezahlte Freizeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gemäß § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) erhält. Während dieser Zeit wird die Anwartschaftszeit lediglich erhalten;

g) zum aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst bei der Nationalen Volksarmee einberufen wurde oder eine Tätigkeit bei anderen bewaffneten Organen aufnahm (mit Ausnahme von Zivilangestellten).

Bei Rückkehr in einen Bergbaubetrieb sind die Bestimmungen der Buchstaben a bis g entsprechend anzuwenden;

h) verstirbt.

Anspruchsberechtigt sind der hinterbliebene Ehegatte, die unterhaltsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen, soweit sie mit ihm in einem Haushalt lebten. Über die Verteilung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Bergbaubetrieb.

(7) Die in Ehren aus der Nationalen Volksarmee und dem Wehersatzdienst Entlassenen erhalten die zusätzliche Belohnung entsprechend der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung — (GBl. II S. 53).

(8) a) Bei fristloser Entlassung entfällt die zusätzliche Belohnung. Auch bei Wiedereintritt in einen anderen Bergbaubetrieb innerhalb von 14 Tagen entfällt der Anspruch auf Auszahlung der zusätzlichen Belohnung für den folgenden „Tag des deutschen Bergmanns“. Die Anwartschaftszeit bleibt erhalten.

b) Die zusätzliche Belohnung ist für jede unentschuldigte Fehlschicht im Anspruchszeitraum (vom „Tag des deutschen Bergmanns“ des Vorjahres bis zum „Tag des deutschen Bergmanns“ des laufenden Jahres) wie folgt zu kürzen:

bei einer Fehlschicht.....	um	25%,
bei zwei Fehlschichten.....	um	50%,
bei drei Fehlschichten.....	um	75%.

Bei mehr als 3 Fehlschichten entfällt sie. Für die Feststellung der unentschuldigten Fehlschichten ist der Werkdirektor verantwortlich.

c) Strafgefangene erhalten für ihre Tätigkeit im Bergbau keine zusätzliche Belohnung. Die Tätigkeit im Bergbau während der Strafzeit wird nicht als Bergbauzugehörigkeit gerechnet.